

Stellungnahme des MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V.

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen
1	MEW, Herr Dr. Dagger	§ 10 (5) und Begründung zu § 10 (5), S. 59	<p>Emissionsmessungen für Heizöl EL: Referenzbedingungen aus TA Luft beibehalten</p> <p>Die derzeit gültigen Randbedingungen für die Ermittlung der Emissionen aus der TA Luft sollten beibehalten werden.</p> <p>Insbesondere sollten die Referenzbedingungen aus der TA Luft Nummer 5.4.1.2.2 Abschnitt Stickoxide übernommen werden.</p> <p>Dies allein schon deshalb, damit schwankende Randbedingungen wie z.B. durch Witterungseinflüsse und die Brennstoffbeschaffenheit keinen Einfluss auf die Beurteilung der Anlage haben.</p> <p>Der in der Begründung angegebene „Anreiz zur Verwendung stickstoffarmer Brennstoffe“ würde ohne weiteren messbaren Umweltnutzen nur dazu führen, dass zusätzlicher Aufwand und damit zusätzliche Kosten sowohl in den Raffinerien wie auch im örtlichen mittelständischen Heizölhandel entstehen (zusätzliche Bestimmungs- und Dokumentationsaufwände, zusätzliche Aufwände für Lagerkapazitäten und Rohrleitungen etc.).</p> <p>Diese Kosten wird letztendlich der Kunde zu tragen haben.</p> <p>Ein Brennstoff-Grenzwert für Stickstoff würde den Energieverbrauch zur Herstellung des Brennstoffes in den Raffinerien erhöhen, was den Effizienz- und Klimaschutzbemühungen in diesem Industriezweig zuwiderlaufen würde.</p>	Siehe TA Luft 5.4.1.2.2 Abschnitt Stickoxide	